



Schura Paderborn - Postfach 1809 - 33048 Paderborn

An die
Präsidentin des Landtags NRW
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/2575**

A15, A05

Schura Paderborn
Rat der Paderborner Muslime
Postfach 1809
33048 Paderborn

Vorsitzender der Schura:
Veysel Öztürk

Paderborn, 31.01.2015

**Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung zum Gesetzentwurf für das
11. Schulrechtsänderungsgesetz (Drs. 16/7544) am 4. Februar 2015**

Sehr geehrter Frau Präsidentin, Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schura Paderborn – Rat der Paderborner Muslime – ist das gemeinsame Gremium der fünf gemeinnützigen Islamischen Moschee-Vereine in Paderborn. Sie engagiert sich seit Jahren im Interreligiösen Dialog und in der Integrationsarbeit.

Wir vermissen im Gesetzesentwurf Regelungen, die die Grundrechte religiöser Minderheiten schützen und die Integration von muslimischen Kindern fördern. Zwar wird schon in der bisherigen Fassung des Schulgesetzes zur Toleranz gegenüber religiösen Minderheiten an Bekenntnisschulen gemahnt (Schulgesetz §26 (7) und §31 (6)), nach geltender Rechtsprechung gilt diese Toleranz aber nur dann, wenn in der betroffenen Gemeinde keine Gemeinschaftsschule als Ausweichmöglichkeit existiert.

In Städten wie Paderborn oder Münster besteht die große Mehrheit der staatlichen Grundschulen aus christlichen Bekenntnisschulen. In Paderborn sind es 2/3, in Münster sogar 3/4. Damit sind christliche Bekenntnisschulen in diesen Städten de facto die „Regelschule“ und Gemeinschaftsschulen die Ausnahme. Dennoch verlangen die Bekenntnisschulen bei der Anmeldung die Zustimmung der Eltern zur Teilnahme ihrer Kinder am christlichen Religionsunterricht und t.w. an Gottesdiensten. Es gibt muslimische Kinder in Paderborn, die aus diesem Grund die 6 nächstgelegenen „öffentlichen“ Grundschulen nicht besuchen dürfen, da diese allesamt Bekenntnisschulen sind.

Durch die geringe Anzahl der Gemeinschaftsschulen kann hier von einer „freien Schulwahl“ nicht die Rede sein. Vielmehr setzt diese Situation andersgläubige und konfessionslose Eltern massiv unter Druck ihre grundgesetzlich garantierten Rechte (insbesondere Art. 7 (3)) aufzugeben, damit ihre Kinder eine nah gelegene staatliche Schule gemeinsam mit den Nachbarskindern besuchen können. Falls die Eltern die religiöse Identität ihrer Kinder wahren möchten, sind sie gezwungen ihre Kinder täglich quer durch die Stadt in eine der wenigen Gemeinschaftsschulen zu fahren. Viele Eltern sind dazu nicht in der Lage, was den hohen Anteil von bekenntnisfremden Schülern in den Bekenntnisschulen dieser Städte erklärt: Es gibt meist keine realistische Alternative zum Besuch einer Bekenntnisschule.





Schura Paderborn · Postfach 1809 · 33048 Paderborn

Schura Paderborn
Rat der Paderborner Muslime
Postfach 1809
33048 Paderborn

Vorsitzender der Schura:
Veysel Öztürk

Die angestrebte Gesetzesänderung ändert an den beschriebenen Problemen nichts. Auch in den nächsten Jahren werden muslimische Eltern und Eltern anderer religiöser Minderheiten bei der Anmeldung ihrer Kinder an eine staatliche Grundschule in große Gewissenskonflikte gebracht werden. Und nach wie vor werden viele Kinder von der Schulleitung abgewiesen werden, wenn sie nicht am katholischen Religionsunterricht und an Gottesdiensten teilnehmen sollen.

Wir Muslime können mit einer christlichen Prägung der Bildung an staatlichen Schule durchaus leben, solange unsere Kinder nicht zur Teilnahme an christlichen Gottesdiensten und christlichem Religionsunterricht gezwungen werden. Wir bitten den Gesetzgeber dieses akute Problem religiöser Minderheiten insbesondere in Städten mit hoher Bekenntnisschul-Dichte zu lösen. Folgende Lösungswege wären denkbar:

1. Realisierung der Toleranz gegenüber bekenntnisfremden Kindern in allen Bekenntnisschulen entsprechend dem Schulgesetz §26 (7) und §31 (6) durch Verfassungsänderung.
2. Beschränkung des Anteils an Bekenntnisschulen in den Gemeinden auf 1/3 aller Grundschulen. Die Mehrheit der staatlichen Schulen in jeder Stadt sollte aus Gemeinschafteschulen bestehen, um Chancengleichheit, Integration, Inklusion und eine freie Schulwahl zu ermöglichen.
3. In Schulen, in denen bekenntnisfremde Schüler die Mehrheit stellen, sollte von Amts wegen eine Neubestimmung der Schulart stattfinden, d.h. die Eltern sollten nach ihrem Willen befragt werden, so wie die Eltern bei Neugründung der Schule gefragt wurden – was meist Jahrzehnte zurückliegt.
4. Für die Umwandlung sollten 50% der abgegebenen Stimmen genügen. Dies ist der übliche demokratische Weg den Elternwillen zu ermitteln. Die Gesetzesvorlage verlangt dagegen die Zustimmung von 50% aller Eltern einer Schule. Die Nichtwähler-Stimmen werden also einseitig als Ablehnung interpretiert.

Wir sind der Meinung, dass alle Grundrechte der Bürger in allen staatlichen Institutionen und insbesondere in allen staatlichen Schulen gelten sollten. Es ist nicht mit der religiösen Neutralität des Staates vereinbar, wenn 2/3 der staatlichen Grundschulen einer Großstadt muslimischen, jüdischen und anderen andersgläubigen Kindern den Zutritt verweigern, nur weil sie ihr Grundrecht auf Religionsfreiheit wahrnehmen wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Veysel Öztürk, Vorsitzender der Schura Paderborn

